



Satzung des Vereins Soziale und Pädagogische Maßnahmen – Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Sieg e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Soziale und Pädagogische Maßnahmen – Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Sieg e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Siegburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg mit der Registernummer 1369 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt als Elterninitiative nach Maßgabe des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW).
- (4) Daneben ist der Verein Träger von Maßnahmen zur Förderung von sozialem Lernen und Verhalten unter Kindern und Eltern. Als Schwerpunkte seiner Arbeit strebt der Verein Folgendes an:
 - a. Maßnahmen zur sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern, soziale Kontakte, sportliche Übungen, musische und malerische Betätigung, kreative Spiele;
 - b. Diskussionen über Erziehungsvorstellungen und -konzepte auf Seiten der Eltern;
 - c. Beratung und Förderung gesunder Lebensweise und Ernährung.

§ 3 Verbot der Begünstigung, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (gemäß § 2) unterstützt.

- (2) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Soweit es den in § 20 (1) Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.
Der Besuch der Kindertageseinrichtung durch Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht Mitglied im Verein sind, ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der besonderen Genehmigung durch den Vorstand.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Antrag auf Aufnahme). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags kann die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein begründet grundsätzlich den Status einer passiven Mitgliedschaft, es sei denn, das Vereinsmitglied ist Elternteil oder Vormund eines Kindes, welches in der durch den Verein unterhaltenen Kindertagesstätte betreut wird. Dieses Vereinsmitglied besitzt den Status der aktiven Mitgliedschaft. Für neue Mitglieder ab dem 01.01.2018 gilt, dass ein weiterer Elternteil/Vormund/Erziehungsberechtigte:r nur passives Mitglied sein kann.
- (5) Der Vorstand hat mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten, dass die Betreuungsverträge der durch den Verein unterhaltenen Kindertagesstätte in ihrer Wirksamkeit vom Bestehen einer gültigen Vereinsmitgliedschaft abhängen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung der aktiven Mitgliedschaft hat mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kitajahres (31.07.) zu erfolgen. Mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft, sofern keine Kündigung erfolgt, in eine passive Mitgliedschaft um. Die passive Mitgliedschaft ist mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (7) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung verstößt,
 - b. dem Vereinszweck zuwiderhandelt,
 - c. das Ansehen des Vereins schwerwiegend und nachhaltig schädigt,



Satzung des Vereins

Soziale und Pädagogische Maßnahmen – Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Sieg e.V.
Kindertagesstätte Rabennest
Hohenzollernstraße 122
53721 Siegburg
Telefon: 02241 1276558
info@kita-rabennest.de
www.kita-rabennest.de

- d. länger als drei Monate im Verzug mit seinen Mitgliedsbeiträgen ist.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied muss vorher angehört werden und bekommt Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet, außer im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch das Vereinsmitglied. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird nichtöffentlich abgehalten. Gäste können auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern, sofern mindestens 1/3 der Anzahl der aktiven Mitglieder erreicht wird, einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail an alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Festsetzung einer Tagesordnung durch den Vorstand. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben, sofern die Satzung keine anderen Regelungen enthält:
- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts;
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
 - Festlegung der Beiträge;
 - Entscheidungen über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands bei Ausschlüssen gegen Mitglieder;
 - Satzungsänderungen;

- g. Auflösung des Vereins;
h. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

- (5) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder im Rahmen ihres Stimmrechts und der Vorstand antragsberechtigt. Satzungsänderungsanträge müssen drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Verein vorliegen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins redeberechtigt.
- (7) Das Stimmrecht ist grundsätzlich übertragbar. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und zu Beginn der Mitgliederversammlung, durch Vorlage des mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendeten Formulars, nachgewiesen werden. Ein Mitglied, das seine Stimme wirksam übertragen hat, gilt als anwesend im Sinne der Satzung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 aktive Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (9) Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im Übrigen erfolgen Wahlen, soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht. Wahlen sind mit der Tagesordnung schriftlich anzukündigen.
- (10) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens eine:r der Stimmberechtigten widerspricht und geheime Abstimmung beantragt.
- (11) Beschlüsse werden, vorbehaltlich des § 11 Abs. 2, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsenthaltungen werden nicht gezählt.
- (12) Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer/die Schriftführerin übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu prüfen und abzuzeichnen. Das Protokoll muss mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben.
- (13) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass allen Mitgliedern das Protokoll zugänglich gemacht wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier Personen, dem vertretungsberechtigten Vorstand:
- einem/r Vorsitzenden,
 - einem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem/r Schriftführer/in,
 - einem/r Schatzmeister/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bis zu fünf Beisitzer:innen zu wählen, welche keine Vertretungsbefugnis kraft Amtes besitzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl für die Dauer von



- zwei Jahren gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl der Beisitzer:innen in verbundener Einzelwahl erfolgen. Hauptamtlich beschäftigte Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihr:e Nachfolger:in gewählt ist. Unter Amtszeit wird der in der Satzung festgelegte Zeitraum, für die Vorstandsmitglieder gewählt werden, verstanden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung hat nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds über dessen Entlastung zu entscheiden.
 - (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
 - (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird ein:e Nachfolger:in von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gewählt. Die verbleibenden Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgers/Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Ist die Position der/des Vorsitzenden vakant, so muss die entsprechende Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme des Ausscheidens einberufen werden.
 - (8) Jedes Mitglied des Vorstands ist vorbehaltlich der Regelung des § 6 Abs. 1 einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Kontoangelegenheiten bzw. Geschäften mit einem Rechnungswert von über 10.000 EUR sind zwei Vorstände:innen gemeinsam vertretungsberechtigt. Allerdings sind Mehrheitsentscheidungen des Vorstands auch für die alleinvertretungsbefugten Vorstandsmitglieder bindend.
 - (9) Die ordentlichen Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Alle Vorstandsmitglieder sind in Textform mit einer Frist von einer Woche unter Vorschlag einer Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner auf Antrag der/des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier sonstiger Mitglieder des Vorstands unter Nennung der Tagesordnung und Einhaltung der Textform mit Ladungsfrist von zwei Werktagen einzuberufen; der Termin ist auszuhängen.
 - (10) Der Vorstand tagt (persönlich, fernmündlich oder per Videokonferenz) unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Mitglieder des Vereins sind teilnahmeberechtigt. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste auf Einladung zugelassen werden.
 - (11) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - (12) Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben und muss vom/von der Protokollführer:in den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
 - (13) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - (14) Der Vorstand ist berechtigt, andere Personen mit Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes – auch mit der Geschäftsführung – zu beauftragen.

- (15) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- (16) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (17) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Beiträge und Finanzen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge in Geld und in Form von Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung, welche insbesondere Höhe, Fälligkeit und Art der Beiträge regelt.
- (3) Die Beitragsordnung kann die Erhebung von Umlagen vorsehen.
- (4) Eine geplante Änderung der Beitragsordnung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzudeuten.
- (5) Der/die Schatzmeister:in hat die Finanzen des Vereins zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen zur Erbringung von Arbeitsstunden im Sinne des § 8 Abs. 1 erforderlich sind.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (4) Das Ausstellen von Spendenbescheinigungen ist möglich. Verzichtet jemand freiwillig auf seinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, kann eine Aufwandsspende bescheinigt werden.

§ 10 Kassenprüfung und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine:n Kassenprüfer:in, der/die weder Mitglied des Vorstands noch als Geschäftsführer:in des Vereins bestellt sein darf. Die Wahl von Nichtmitgliedern ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer:innen haben die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen.
- (3) Den Kassenprüfern sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Bücher und Schriften zugänglich zu machen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, welche im Rahmen des Prüfauftrags nach § 10 Abs. 2 notwendig sind.



§ 11 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von 2/3 (zwei-drittel) der abgegebenen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung zwecks Auflösung und die Modalitäten der Beschlussfassung entsprechen § 11 Satzungsänderung.
- (2) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke über in den Besitz des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des örtlich zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind;
- c. Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht;
- d. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden);
- e. Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO.

§ 14 Änderung

Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.09.2021 geändert.

Diese Satzung trat mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg am 27.04.2022 in Kraft.